

Mitteilung an BV Jöllenneck zur Sitzung am 25.05.23

An
166

Das Amt für Verkehr teilt zur Bürgeranfrage TOP 1. 2 vom 09.03.23 sowie dem TOP 5.6 vom 19.01.23 Beratungsgrundlage: Drucksachennummer: 5332/2020-2025 mit:

Der einseitige Schutzstreifen zwischen der Straße Im Hagen und dem Kreisel Eickumer Straße ist seinerzeit mit dem Mindestmaß an Restfahrbahnbreite von 4,75 m aufgebracht wurden. Das ist grundsätzlich rechtlich und nach geltendem Regelwerk zulässig, bei der Verkehrsbelastung und gelegentlichem LKW-Verkehr (L 855) kommen aber immer wieder Überfahrten im Begegnungsverkehr durch Kraftfahrzeuge vor. Das subjektive Sicherheitsgefühl Radfahrender leidet darunter.

Der Parkplatz an der Sporthalle Jöllenneck ist ISB-Privatfläche. Dieser ist mit anliegendem Schild versehen und soll nur den Berechtigten eine Zufahrt erlauben. Grund für die Aufstellung des Schildes war seinerzeit, dass die Allgemeinheit eben nicht auf den Parkplatz parken soll und um Dauerparken und/oder Wohnwagen/Anhänger zu unterbinden.



Die Unfalllage im angesprochenen Bereich ist unauffällig. Eine qualifizierte Gefahrenlage ist daher nicht vorhanden, sodass für verkehrsregelnde Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Als Umsetzungsmaßnahme Nr. 16 des Radverkehrskonzeptes ist vorgesehen, von der Spenger Straße bis Vilsendorfer Str. (L 855) durch Markierung einen beidseitigen Schutzstreifen (durch Wegfall ruhender Verkehr) herzustellen. Baubeginn ist für 2027 vorgesehen.

i.A. gez. Lewald

660.2	Herr Kühn	21.04.2023
660.24	Herr Sander	18.04.23